MAURER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Abschrift

Matthias J. Maurer
Rechtsanwalt

Steffen Wünsch
Rechtsanwalt

Thomas Goldberg
Rechtsanwalt

Peter Kehl
Rechtsanwalt

Christian Gebert
Steuerberater

RAe StB Maurer u. Kollegen · Maxim-Gorki-Str. 10 · 06114 Halle (Saale)

Landgericht Halle
Hansering 13

06108 Halle (Saale)

vorab per Fax: 0345 2203250

Unser Zeichen: (bitte stets angeben)	Ihr Zeichen:	Datum:
S-446/16-PK	**13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16)**	27.06.2016

In der Strafsache
Fitzek, Peter
13 KLs 672 Js 14849/13 (20/16)

erhebe ich namens des Angeschuldigten

Beschwerde

gegen den Beschluss des Landgerichts Halle vom 23.6.2016.

Begründung:

Das Landgericht hat den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, hilfsweise Aussetzung desselben zu Unrecht abgewiesen. Es besteht nach dem Stand Ermittlungen weder dringender Tatverdacht, noch ein Haftgrund.

Mein Mandant ist unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

1.

Die Verteidigung teilt die Auffassung des Landgerichts, dass ein dringender Tatverdacht hinsichtlich des Handels ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG nicht besteht, weil Anlagegeschäfte im bankenrechtlichen Sinne nicht ersichtlich sind.

Nach Ansicht der Verteidigung besteht auch aus diesem Grund auch kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der der 27 Fälle der gewerbsmäßigen Veruntreuung.

Dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat (allg. Meinung, vgl. etwa BVerfG NJW 1996, 1049f, BGHSt 38, 276, 278 = NStZ 1992, 449; OLG Köln StV 1999, 156, 157; OLG Brandenburg StV 1996, 157).

Aus Vermutungen kann der Tatverdacht nicht hergleitet werden (KG Beschl. v. 24.3.2010 – 4 Ws 37/10, 4 Ws 37/10 – 1 AR 410/10). Bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts hat der Richter ein auf den Stand der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Haftentscheidung bezogenes Wahrscheinlichkeitsurteil dahingehend abzugeben, ob der Verfolgte sich schuldig gemacht hat (BGH NStZ 1981, 94 [Pf]; BGHR StGB § 129a Abs. 1 Vereinigung 2; Münchhalffen/Gatzweiler, S. 6; Meyer-Goßner Rn 5; aA OLG Koblenz StV 1994, 316f; Nelles StV 1992, 385, 386; KMR-Wankel Rn 2; vermittelnd OLG Köln StV 1999, 156, 157; SK-Paeffgen, Rn 4, 9).

Einziges Indiz für die Annahme von Untreue sind Bargeldabhebungen innerhalb von 2 Jahren. Es ist völlig offen, wie die Bargeldabhebungen verwendet wurden.

Das Landgericht stützt den dringenden Tatverdacht auf eine „Vermögensgefährdung im Hinblick auf die angelegten Gelder". Es bezieht sich rechtlich dabei auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 16.2.1996, nachdem eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs. 1 2. Alt. StGB bereits darin gesehen werden kann, dass „eine Person, die Anlagen entgegennimmt, durch unordentliche Buchführung das Vermögen der Anleger in einer der Schädigung gleichkommenden Weise gefährdet hat, weil dadurch die bestehenden Ansprüche der Anleger auf Ausgliederung der erwirtschafteten Erträge und Rückzahlung des Anleihekapitals in erheblicher Weise erschwert, wenn nicht gar verhindert wird".

Das Gericht vermutet dies einfach, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind,

- dass ein Verstoß gegen Buchführungspflichten vorliegt (a), sowie dass

- überhaupt unbedingte Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung und damit buchhalterischen Ausgliederung von Kapital bestehen (b).

a)

Das Gericht geht in seinem Beschluss davon aus, dass eine ordnungsgemäße Buchführung nicht erfolgt ist. Dies ist jedoch nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen - auch nach der Aussage des Zeugen Jeschke- , eine bloße Vermutung. Der große Anteil an Buchhaltungsbelegen befindet sich bei der Steuerfahndung in Halle. Diese sind bis dato nicht ausgewertet worden.

Ungeachtet dessen kann derzeit auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Verein oder der Angeschuldigte verpflichtet gewesen wären, eine Bilanzierung vorzunehmen.

Es ist völlig offen, ob der Verein überhaupt zur Bilanzierung verpflichtet war, oder ob nicht eine simple Einnahmen Überschussrechnung ausreichend gewesen wäre. Für Wirtschaftsjahre vor dem 31.12.2015, müssen nur noch Betriebe eine Bilanz aufstellen, die nicht aufgrund anderer Rechtsnormen zur Bilanzierung verpflichtet sind und deren Gewinne im Wirtschaftsjahr eine Summe von 50.000 EUR bzw. Umsätze im Wirtschaftsjahr einen Betrag von 600.000 EUR nicht überschreiten. Auch hierfür bestehen derzeit keine Anhaltspunkte.

Schließlich geht das Gericht davon aus, dass die „Kooperationskasse" personenidentisch mit dem Angeschuldigten ist. Das Gericht stützt dies darauf, dass dieser alleinige Vollmacht zu dem Konto habe. Diese Ausführungen sind anhand der bisherigen Ermittlungsergebnisse nicht nachvollziehbar. Die „Kooperationskasse" gehört indessen relativ eindeutig als Zweckbetrieb zu dem Verein. Zudem ist aktenkundig, dass Kontovollmacht nicht nur der Angeschuldigte, sondern zumindest noch eine weitere Person hatte. Darüber hinaus dürfte persönliche Zurechnung nicht durch eine Kontovollmacht zu begründen sein.

b)

Das Gericht geht davon aus, dass der Angeschuldigte Geld „eingesammelt" habe und zur Verfügung nach Gutdünken zur Verfügung gestellt wurde. Gleichzeitig führt es – insoweit widersprüchlich – aus, dass die Personen, die Gelder angelegt hätten, keine Schenkung vornehmen wollten, aber nach den Werbeaussagen, als auch nach den Vertragsunterlagen bis auf den Kapitalerhalt angelegt hätten. Zudem habe der Angeschuldigte in der Haftprüfung dargelegt, ein Kapitalerhalt sei gewünscht gewesen, da sie in Ansehung der Bankenkrise befürchtet hätten, dass zum Beispiel die Anleger in Zypern nur noch 30 % ihres ersparten zurückerhalten würden.

Dieser Einschätzung kann die Verteidigung nicht nachvollziehen.

Wie sich aus den Abreden in den sogenannten Kapitalüberlassungsverträgen ergibt, waren die Gelder für die satzungs- und statutengemäßen Zwecke und damit sehr frei einzusetzen. Damit war nicht nur die Investitionen in Immobilien gemeint, sondern gleichsam auch in sonstige Projekte, die den Vereinszweck fördern. Hierzu gehört insbesondere auch der Aufbau der Gemeinschaft.

Eine Anlage der Gelder in wirtschaftsrechtlich sichere Finanzprodukte war nie Vertragsgegenstand. Dies sieht das Landgericht letztendlich genauso, da es selbst einen Verstoß gegen die Erlaubnispflicht nach dem KWG nicht sieht.

In den Kapitalüberlassungsverträgen wird ausdrücklich ausgeführt:

> *„Der Hauptzweck der Kapitalüberlassung besteht in erster Linie in der Unterstützung der gemeinnützigen Ziele des Kapitalempfängers. Der Kapitalüberlassung erwirbt damit die Möglichkeit, das Gemeinwohl zu fördern und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung gemeinnütziger Zwecke informiert werden."*

Nur für den Fall, dass es dem Verein durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit möglich sein sollte Rückzahlungen auszuführen, war vereinbart, dass eine Rückzahlung des überlassenen Kapitals möglich ist. Auch hier ist in dem Kapitalüberlassung Verträgen ausdrücklich ausgeführt:

> *„Der bedingte Anspruch des Kapitalüberlassers auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger tritt im Rang zu Gunsten aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Kapitalempfängers zurück, in dem die Rückführung des Kapitals nur aus eingezahlten Kapitalüberlassung, aus künftigen Jahresüberschüssen oder aus weiteren, sonstigen Verbindlichkeiten des Kapitalempfängers übersteigenden Vermögen verlangt werden kann. Der Kapitalüberlasser verpflichtet sich demnach insbesondere keinen Antrag auf Rückführung des Kapitals dem Kapitalempfänger gegenüber geltend zu machen, sofern die teilweise oder vollständige Rückführung des überlassenen Kapitals zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des Kapitalempfängers führt."*

Zinsen und unbedingte Kapitalrückzahlungen sind nach den Verträgen mit den „Anlegern" ausdrücklich nicht geschuldet.

Darüber hinaus liegen der Verteidigung nunmehr eidesstattliche Versicherung von 165 „Anlegern" vor, aus denen sich die bewusste Inkaufnahme eines Totalverlustes ergibt. Diese wurden Ende 2014 von der zu diesem Zeitpunkt in „königlicher Reichsbank" umbenannten „Kooperationskasse"

wegen eines Verwaltungsverfahrens bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angefordert.

Beweis: Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen, Anlage A1.

In diesem Zusammenhang weist die Verteidigung darauf hin, dass sich offenbar auch keiner der „Anleger" geschädigt sieht. Aktenkundig ist keine namentlich erstattete Strafanzeige gegen den Angeschuldigten. Lediglich eine anonyme Strafanzeige liegt vor, die offenbar von einem Dritten, der die Sache im MDR Fernsehen verfolgt hat und ausweislich des Inhalts der Anzeige selbst gar nicht betroffen ist.

Insofern kann auch nicht von einem dringenden Tatverdacht hinsichtlich einer Vermögensgefährdung ausgegangen werden, da eine unbedingte Kapitalrückzahlung oder gar Zinsen gerade nicht geschuldet waren. Eine Vermögensgefährdung scheidet daher schon tatbestandlich aus.

Für die Annahme einer Vermögensgefährdung fehlt auch aus diesen Gründen die tatsächliche Basis. Das Gericht stützt sich hier ausschließlich auf Vermutungen.

Dem stehen insbesondere auch die von der Verteidigung bereits mit Schriftsatz vom 19.6.2016 vorgetragenen Argumente beiseite, auf die zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen die mit Bezug genommen wird. Dort wurde ausführlich dargestellt, dass in projektbezogene Arbeiten erhebliche Barmittel geflossen sein müssen.

Auch wenn diese Ausführungen selbstverständlich keine Bilanz buchhalterische Nachweis von Ausgaben ersetzen können, führen sie jedoch zu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass die Gelder nicht zweckentfremdet verwendet wurden.

Der Umstand, dass Belege und Buchhaltungsunterlagen bis heute nicht ordnungsgemäß von der Anklage ausgewertet wurden und das Unterlagen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verloren gegangen sind, darf nicht zum Nachteil des Angeschuldigten führen.

c)
Darüber hinaus wurden Bareinzahlungen des Angeschuldigten auf das Postbank Konto in der Auswertung der Anklage überhaupt nicht berücksichtigt. Diese belaufen sich nach Auswertung der Verteidigung auf 355.000,00 EUR und können an Hand der folgenden Tabelle nachvollzogen werden.

Datum	Betrag	Art	Kontoauszug
17.10.2011	10.000,00 €	ec-Karte	8-2
08.03.2012	95.000,00 €	ec-Karte	3-8
11.04.2012	10.000,00 €	ec-Karte	4-4
19.09.2012	150.000,00 €	ec-Karte	8-12
05.10.2012	80.000,00 €	ec-Karte	9-2
13.10.2012	5.000,00 €	ec-Karte	2-2
Gesamtsumme:	**350.000,00 €**		

d)

Die Ermittlungen der Verteidigung haben ergeben, dass von dem Postbank Konto Beträge in einer Höhe von 1.347.500,00 € abgehoben wurden. Wie oben bereits gezeigt flossen davon 350.000 € durch Bareinzahlungen zurück auf das Konto. Weitere 50.000 € und 20.000 € wurden für das Grundstück Draußgartenstraße angezahlt und weitere 200.000 € für das Grundstück in Apollensdorf.

Sinn und Zweck der, durch die „Kapitalüberlasser", eingezahlten Gelder war es „das Gemeinwohl zu fördern". Dies geht wortwörtlich aus dem Kapitalüberlassungsvertrag hervor. Als gemeinwohlzweck wurde die Förderung der gemeinsamen Idee einer autarken Gemeinschaft verstanden. Mithin sind nicht nur Investitionen in Immobilien vom Kapitalüberlassungszweck erfasst gewesen, sondern gerade auch Renovierungsarbeiten und Projektförderungen.

Förderlich für diese Idee war es einen Ort zu haben an dem man sich versammeln und die „Staatszeremonie" feiern konnten, sowie zahlreiche weitere Veranstaltungen durchführen konnte.

Im Zuge dessen wurden neben weiteren Gebäuden auch die Halle, in der die Zeremonie stattfand, aufwendig renoviert. Die Wände wurden gereinigt und 2 Mal gestrichen. Restwände mussten abgerissen und entsorgt werden. Darüber hinaus wurde eine dezentrale Wasserversorgung installiert, so wie 200m Erdkabel gelegt. Der gesamte Schallschutz der Halle musste erneuert und einige Räume gefliest und mit Urinalen, Toiletten und Waschtischen ausgestattet werden. Doch nicht nur die Halle bedurfte einiger Arbeit, sondern auch das 3 stöckige Verwaltungsgebäude. Alle Fenster der Westfassade wurden erneuert und das gesamte Gebäude, inklusive des darunter befindlichen Schutzbunkers, entkernt. Dabei sind nicht unwesentliche Kosten entstanden, welche an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben dürfen. Darüber hinaus gab es Anschaffungen in Bereichen IT, sowie

bestimmte Maschinen. Auch mussten die laufenden Kosten wie Essen, Getränke usw. gedeckt werden.

Wie bereits in den vorbezeichneten Schriftsätzen ausgeführt, sind schätzungsweise 600.000,00 satzungsgemäß in die mildtätigen Gaben, also auch zum Zwecke der Sanierung und Modernisierung geflossen. Ferner mussten Lebenshaltungskosten der bei der Sanierung ehrenamtlich tätigen Helfer mit den Barmitteln finanziert werden.

Ferner ergibt sich aus den durch den Notar übersandten „Abmahnungen", dass 150.000 EUR an die Firma Grau bar gezahlt wurden.

Schließlich wurden erhebliche Sachwerte, Bargeld und Silber, beschlagnahmt, die auch von der vorgeworfenen Summe in Abzug gebracht werden müssen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich vollumfänglich Bezug auf meine Schriftsätze vom 13.6.2016, 19.6.2016 und 22.6.2016.

2.
Haftgrund

Als Grund für die Haft führt das Gericht an, dass es nach wie vor von einer Fluchtgefahr des Angeschuldigten ausgehe.

Die Verteidigung hält es für problematisch, wenn die Kammer die Fluchtgefahr mit der „Inaugenscheinnahme diverser Filme, die im Internet zu finden sind" begründet.

a)

Der Angeschuldigte hat sich in der Vergangenheit noch nie einem Prozess entzogen. Er hat sich stets den Anschuldigungen gestellt und dabei mehrfach seinen Respekt vor der staatlichen Ordnung unter Beweis gestellt. Nicht nur hat er sich über Jahre bemüht mit der BaFin, der Finanzverwaltung und der Bundesbank über rechtlich zulässige Möglichkeiten der Umsetzung seiner Ideen zu verständigen. Auch der vom Gericht erwähnte Filmbericht ist in einem anderen Licht zu betrachten, als es das Gericht darstellt. Die erwähnte Fahrt mit „Phantasienummernschildern" und einem selbst ausgestellten Führerschein sollte keinesfalls zum Ausdruck bringen, dass er generell der Meinung sei er bräuchte weder ein gültiges Nummernschild noch einen gültigen Führerschein.

Viel mehr war es für Ihn eher so, als ob er mit einem, für die „Behörden der BRD", „ausländischen" Nummernschild bzw. Führerschein durch die Bundesrepublik fahren würde. Auch sein Besuch bei der Polizei und die gemachte Selbstanzeige waren einzig und allein Ausdruck des Wunsches, dass sein gegründeter Staat von der Bundesrepublik anerkannt würde. Diesen Wunsch artikuliert er sogar in dem benannten Video. Wortwörtlich heißt es: „Es geht mir darum, dass das Gericht der BRD prüft ob wir ein Staat sind oder nicht." In dieser Aussage kommt auch noch einmal deutlich der Respekt des Beschuldigten vor der staatlichen Ordnung zum Ausdruck. Warum sollte jemand die Anerkennung von jemanden anderen erreichen wollen, wenn er diesen nicht überaus respektieren würde?

b)

Die vom Gericht angeführten Zitate aus der „Verfassung des Königreichs Deutschland" mit den Wortlauten: „Wir, Freier Souverän und Treuhänder des neuen Reiches, den Boden bereitend für den zukünftigen zu wählenden und krönenden König von Gottes Gnaden, den König von Deutschland,...." und aus Art. 29 „Der König ist bis zur Schaffung des Staatsrates der alleinige Betreiber und Eigentümer der Staatsbetriebe." werden anscheinend dahingehend gedeutet, dass sich der Angeschuldigte selbst als eine Art „Übergangslösung" sehe und daher eine Fluchtgefahr angenommen werden könnte.

Dabei verkennt das Gericht jedoch auch die für meinen Mandanten (moralisch) verpflichtende Dimension, die diesen Sätzen innewohnt. Der Angeschuldigte, sieht sich als „Oberster Souverän", ist dafür verantwortlich, dass der kommende König ein Königreich vorfindet, welches ihm und seinen Untertanen für deren hehren Ziele genügt. Die vom Gericht genannten Abschnitte binden den Angeschuldigten umso mehr an das Königreich Deutschland und seine Anhänger und können keine Fluchtgefahr begründen.

c)

Die Zweifel des Gerichts in Bezug auf die Ernsthaftigkeit an der Staatsgründung können nicht geteilt werden. In dem vom Gericht erwähnten Filmbericht des MDR sagt der Angeschuldigte wörtlich: „Ich muss die Dinge doch ernst nehmen. Sie sind ja auch ernst. Ich mache ja keinen Spaß. Ich mache einen Staat." Nie hat der Angeschuldigte einen Anlass dazu gegeben an dieser Ernsthaftigkeit zu zweifeln. Auch seine Reaktion, als er gefragt wird ob er es mit der Staatsgründung ernst meine, erst einmal nach zu fragen, ob es um seine Begutachtung gehe, ist nur verständlich. Die meisten Einwohner der BRD würden Ihn nach einer Bejahung der Frage abstempeln. Durch Nachfrage

wollte er diesem Effekt entgehen und hoffte auf einen möglichst Vorurteilsfreien Vorteilsfreien Prozess. Auch im Interesse der Anerkennung des Königreichs Deutschland durch die BRD.

d)

Der Angeschuldigte versucht einen neuen Staat auf zu bauen in dem diejenigen Zuflucht finden können, welche mit dem System nicht einverstanden sind dazu gehört auch eine eigene Bürokratie. Die Abmeldung war Teil des Prozesses einen neuen Staat zu gründen. Er sah sich nicht mehr, als Einwohner der BRD und meldete sich somit, konsequenter Weise, ab. Darüber hinaus weiß man, wo man Ihn finden kann, denn Ihn halten elementare soziale Bindungen in Wittenberg. Er lebt in fester Partnerschaft und hat zwei erwachsene Kinder. Zudem hat er eine enge Beziehung zu seiner in Wittenberg wohnenden Mutter. Auch fühlt er sich, wie oben bereits angesprochen den Untertanen des Königreichs, so wie der Sache selbst zu tiefst verpflichtet.

e)

Weiter führt das Gericht aus, dass es kein milderes Mittel gebe um die Fluchtgefahr zu unterbinden. Die bereits angebotenen 10.000,- seien, angesichts der drohenden Strafe, nicht genug. Darüber hinaus sei die Herkunft der Gelder ungewiss. Unter 1. wurde bereits breit dargelegt, dass ein hinreichender Tatverdacht gar nicht besteht, somit ist die „drohende Strafe", von der gesprochen wird, ungewiss und keinesfalls sicher. Allein der Umstand, dass meinem Mandanten möglicherweise eine empfindliche Freiheitsstrafe droht, genügt für die Annahme der Fluchtgefahr regelmäßig nicht.

Schließlich hätte in Erwägung gezogen werden müssen, einer ggf. verbleibenden Besorgnis um eine Fluchtgefahr nicht auch mit einer Meldeauflage begegnet werden kann.

Zudem ist mein Mandant bereit, sich wieder bei der Meldebehörde in Wittenberg anzumelden. Auf eine Abmeldung in die Schweiz abzustellen ist ermessensfehlerhaft, denn es dürfte auch gerichtsbekannt sein, dass eine Abmeldung lediglich deshalb erfolgte, weil mein Mandant meinte wegen seines Aufenthaltes in seinem „Königreich" eine Anmeldung in der Stadt Wittenberg nicht bedürfe.

Ich weise insoweit auch darauf hin, dass es sich bei den angeklagten Vorwürfen lediglich um Vergehen i. S. d. § 12 Abs. 2 StGB handelt. Auch unter Berücksichtigung der Höhe der anklagegegen-

ständlichen Beträge dürfte eine mögliche Verurteilung keine derartig bedrohliche Sanktion darstellen, die eine Aufgabe sozialer Bindungen rechtfertigen würde. Die Zweifel an der Herkunft des Geldes sind ebenfalls nicht gerechtfertigt. Nach wie vor gibt es keine Beweise, dass Gelder durch den Angeschuldigten veruntreut wurden und einige seiner Anhänger haben gezielt gespendet um eine Freilassung gegen Kaution zu ermöglichen.

Das Vorgetragene dürfte genug Anlass dazu geben die Bedenken des Gerichts zu zerstreuen und eine Fluchtgefahr zu verneinen.

Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass mein Mandant selbst davon ausgeht mit dem Aufbau eines „Staatswesens" gemeinnützige Zwecke zu verfolgen und sich seiner Sache insoweit als eine Art „Mission" verschrieben hat. Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass er freiwillig sein „Königreich Wittenberg" zu Fluchtzwecken verlassen werden wird.

Ich weise ferner darauf hin, dass es sich hier um ein Strafverfahren handelt, das bereits seit drei Jahren (!) anhängig und meinem Mandanten auch vor seiner Verhaftung bekannt war. Hätte mein Mandant vorgehabt, sich dem Verfahren zu entziehen, hätte er eine Flucht bereits längst angetreten.

Mit freundlichen Grüßen

Kehl
Rechtsanwalt